

(4) Bei der Bedarfsanmeldung über den Einsatz von Heizöl als Energieträger ist vom Investitionsauftraggeber bzw. Heizölverbraucher dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb

- die Größe des erforderlichen Tankraumes entsprechend der Anlage sowie
- seine geplante Errichtung nachzuweisen.

Bei der Entscheidung über den Energieträgereinsatz Heizöl sind zur Durchsetzung der Normative gemäß § 2 durch die Energieversorgungsbetriebe erforderlichenfalls Auflagen zur Schaffung von Tankraum zu erteilen.

§4

Die Kontrolle der Einhaltung der Normative gemäß § 2 erfolgt durch

- das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl bei der Ausarbeitung des Bilanzentwurfes gemäß § 20 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377),
- die Organe der Energieinspektion,
- die Fachorgane für Energetik.

§5

(1) Grundsätzlich haben alle Heizölverbraucher (mit Ausnahme von Verbrauchern, deren Bedarfsspitze in der warmen Jahreszeit liegt) und der Produktionsmittelhandel bis zum Beginn der Winterperiode maximale Vorräte entsprechend der Kapazität ihres Tankraumes aufzunehmen und diese bis zum Beginn der Sommerperiode auf ein Minimum abzubauen. Dementsprechend sind die Bestände im Energieplan zu planen.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl ist berechtigt, alle Verbraucher entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der maximalen Aufnahmefähigkeit des Tankraumes mit der Einlagerung von Heizöl zu beauftragen.

(3) Von den Heizölverbrauchern und dem Produktionsmittelhandel sind dem bilanzbeauftragten Organ für Heizöl und seinem übergeordneten Organ monatlich

- der Heizölverbrauch bzw. der Heizölumschlag und
- die Auslastung des vorhandenen Tankraumes

zu melden. Der Kreis der meldepflichtigen Heizölverbraucher wird durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl festgelegt.

§6

(1) Werden durch die Verbraucher Einlagerungen gemäß § 5 Abs. 2 nicht durchgeführt, ist das zuständige Organ der Energieinspektion berechtigt, Auflagen zur Einlagerung von Heizöl gemäß den §§ 45 und 46 der Energieverordnung vom 10. September 1969 zu erteilen.

(2) Bei Nichterfüllung dieser Auflagen können die Sanktionen gemäß § 47 der Energieverordnung vom 10. September 1969 angewandt werden.

§7

Durch das bilanzbeauftragte Organ für Heizöl ist die jährliche mittlere volkswirtschaftliche Diskontinuität, d. h. die Größe der quartalsmäßigen Unterschiede zwischen Erzeugung und Verbrauch, zu bestimmen. Die sich daraus gegebenenfalls ableitenden notwendigen Korrekturen der Normative sind durch das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Kohle und Energie in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu veranlassen.

§8

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1975

**Der Minister
für Chemische Industrie**

I. V.: Qu a s
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Staatliche Normative zur Ermittlung der Größe des notwendigen Tankraumes für Heizölverbraucher und den Produktionsmittelhandel

1. Heizöldirektbezieher* und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Schiene und Rohrleitung versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch** in der Sommerperiode (Mai bis September) liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (50 - 25 \cdot K) \quad (1)$$

Es bedeuten:

L Tankraumgröße in m³

V Jahresverbrauch in t

300 Faktor aus Heizöldichte, Tankfüllungsgrad und Anzahl der Tage im Jahr (365)

$$K = \frac{V_k \cdot 12}{V} \quad (\text{Anteil des kontinuierlichen Verbrauches an der Jahresmenge})$$

V_k niedrigster Monatsverbrauch in t bei normalen Betriebsbedingungen

Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines Tankraumes für eine Vorratshaltung zwischen 25 und 50 Tagen mittleren Verbrauches.

Der Mindesttankraum für Heizöldirektbezieher mit einem Verbrauch unter 5 kt/a beträgt 50 % des Verbrauches des ersten Quartals.

2. Heizöldirektbezieher und Lager des Produktionsmittelhandels, die über Binnenschiffe versorgt werden und deren niedrigster Monatsverbrauch in der Sommerperiode liegt:

$$L = \frac{V}{300} \cdot (50 - 25 \cdot \kappa + t_i) \quad (2)$$

Es bedeuten:

t_i maßgebende Schifffahrtssperre in Tagen auf dem

Schifffahrtsweg Erzeuger—Verbraucher

(Dieser Wert wird durch die Direktion der Binnenschifffahrt festgelegt.)

Die übrigen Faktoren sind unter (1) erläutert. Bei Versorgung durch den Transportträger Binnenschifffahrt ist eine Abstimmung mit dem Heizölhersteller sowie der Direktion der Binnenschifffahrt über den Anlieferungszyklus erforderlich.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit eines Tankraumes zwischen 25 und 50 Tagen zuzüglich der Tage für die maßgebende Schifffahrtssperre, bezogen auf den mittleren Verbrauch.

* Als Heizöldirektbezieher gelten die Verbraucher, bei denen die Versorgung ohne Zwischenlagerung erfolgt.

** Für den Produktionsmittelhandel ist hier und in den folgenden Formeln an Stelle des Verbrauches der Umsatz zugrunde zu legen.